AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Hartsteinwerk Loja Betriebs GmbH
vertreten durch Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Böhmerwaldstraße 14
4020 Linz

Beilagen

WST1-UF-223/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. iur. Paul Sekyra	15206	22. April 2024

Betrifft
Hartsteinwerk Loja Betriebs GmbH, Vorhaben „Bahnschotterverladung (BSV) Loja“; Standort: Gemeinde Hofamt Priel, Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf, Marktgemeinde Krummnussbaum (ME), KG Priel Hofamt, Gottsdorf, Diedersdorf, Krummnußbaum Gst Nr 1811, 708, 608, 609/2, 611, 695/1, 613, 615, 648, 700, 652, 650, 713/1, 256, 52/3, 2022/1, 2754, 2759, 2758, 2757, 2049/18; Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Hartsteinwerk Loja Betriebs GmbH, vertreten durch Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, 4020 Linz, hat mit Schreiben vom 13. März 2024, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Bahnschotterverladung (BSV) Loja“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „**Bahnschotterverladung (BSV) Loja**“ der Hartsteinwerk Loja Betriebs GmbH, vertreten durch Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, 4020 Linz, nämlich die Errichtung und der Betrieb

a) eines rd. 1,2 km langen, über die Donau führenden Förderbands zwischen dem „Werk Loja“ und dem Verladestandort in Krummnußbaum, bestehend aus einer landseitigen Förderbandstrecke inkl. zwei Stützen und stützenfreier Überspannung der Donau,

b) von fünf Materialpuffersilos,

c) einer automatischen Bahnverladungseinrichtung inkl Nachversiebung,

d) entsprechender Nebeneinrichtungen bzw Infrastruktur und Herstellungen

auf den Grundstücken Nr 1811, KG Priel-Hofamt, Nr 708, 608, 609/2, 611, 695/1, 613, 615, 648, 700, 652, 650 und 713/1, alle KG Gottsdorf, Nr 256, KG Diedersdorf, und Nr 2022/1, 2754 und 2759, alle KG Krumnußbaum,

e) einer Anschlussbahn, wobei 1,75 ha in Anspruch genommen werden,

auf den Grundstücken Nr 52/3 und 264, alle KG Diedersdorf, und Nr 2759, 2758, 2757 und 2049/18, alle KG Krumnußbaum, und

f) von Auflandungen und Absenkungen zur Hochwasserfreimachung (HQ 100) auf eine Baulänge von 1.062 m

auf den Grundstücken Nr 52/3 und 264, alle KG Diedersdorf, und Nr 2759, 2758, 2757 und 2049/18, alle KG Krumnußbaum, sowie

g) Rodungen im Ausmaß von rd. 1,4 ha

in den Gemeinden Persenbeug-Gottsdorf, Hofamt Priel und Krummnußbaum, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.**

II Kostenentscheidung

Die Hartsteinwerk Loja Betriebs GmbH, vertreten durch Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, 4020 Linz, wird verpflichtet, für die vorliegende Feststellung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 10,60** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten:

Empfänger: LAND NÖ, Kassenabteilung
IBAN: AT545300001152991602
BIC: HYPNATWW
Zahlungsreferenz: **111050081094 (bitte bei Überweisungen immer angeben)**
QR-Code:

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr 697/1993 idF BGBl. I Nr 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 10, Z 25, Z 26, Z 27, Z 42 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr 51/1991 idF BGBl. I Nr 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Zu II

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-0 idF LGBl. Nr 70/2022

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl 3800/1-0 idF LGBl. Nr 8/2021 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024, LGBl. Nr 61/2023

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeines

1.1.1 Die Hartsteinwerk Loja Betriebs GmbH betreibt in den Gemeinden Persenbeug-Gottsdorf und Hofamt Priel an ihrem Standort in A-3680 Persenbeug, Wachaustraße 93, einen Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen (Hartgestein, insbesondere Kersantit, Granitporphyr, Gneis) im Festgestein sowie dazugehörige Bergbau- bzw Nebenanlagen, insbesondere eine Aufbereitungsanlage und mehrere Halden.

1.1.2 Im Hartsteinwerk Loja, bestehend seit dem 19. Jahrhundert, wird Hartgestein (vorwiegend Kersantit, Granitporphyr und Paragneis) abgebaut und in modernsten mehrstufigen Aufbereitungsanlagen zu hochwertigen Produkten veredelt.

1.1.3 Der gewonnene mineralische Rohstoff wird aufgrund der einzigartigen Materialqualität österreichweit, vor allem für hochwertige Deckschichten im hochrangigen Straßen-, Eisenbahn und Flughafenbau eingesetzt. Die hochwertigen Produkteigenschaften der Loja ziehen daher, ein hohes öffentliches Interesse und einen überregionalen Markt nach sich.

1.1.4 Die Gewinnungstätigkeit findet im bewilligten Abbaugebiet auf Basis entsprechender, vor allem auch mineralrohstoffrechtlicher Bewilligungen statt und ist langfristig gesichert. Der Bergbaubetrieb wurde letztmalig durch das Projekt HLB 2040

(Abbau und Haldenkonzept) angepasst. Er umfasst auch verschiedene Bergbauanlagen, insbesondere auch zur Aufbereitung und Veredelung der mineralischen Rohstoffe.

1.1.5 Der Abtransport der gewonnenen und aufbereiteten mineralischen Rohstoffe erfolgt derzeit per LKW, wobei ein untergeordneter Anteil in Ybbs auf die Bahn verladen und von dort – eben auf der Bahn – abtransportiert wird.

1.1.6 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 14. Februar 2023, WST1-UF-177/001-2023, war dazu festgestellt worden, dass das Vorhaben „HLB 2040“ im Hartgesteinstageabbau in Persenbeug der Hartsteinwerk Loja Betriebs GmbH, vertreten durch SCWP Saxinger, Chalupsky und Partner Rechtsanwälte GmbH, nämlich

a) die Weiterführung der Gewinnungstätigkeiten mit einem Ausmaß von ca. 3,01 ha auf unverritzten Flächen innerhalb des Grundstücks 695/1, KG 14209 Gottsdorf, welche sich zur Gänze innerhalb der Grenzen des bestehenden Gewinnungsbetriebsplanes, wie sie mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 23. Mai 2018, MEW2-M-181/001 festgestellt wurden, befinden, wofür noch entsprechende forst- und naturschutzbehördliche Genehmigungen zu erwirken sind,

b) die Erweiterung der Halde Ost 2,

c) die Anpassung der Halde West 4 (bestehender Schlämmteich) und

d) die Neuerrichtung der Halde Ost 3

auf den Grundstücken Nr 695/1 und 696/1, KG Gottsdorf, in der Gemeinde Persenbeug-Gottsdorf, wobei die Gesamtanlage auch in der Gemeinde Hofamt-Priel liegt, keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

1.2 Geplante Vorhaben

1.2.1 Vor diesem Hintergrund hat die Hartsteinwerk Loja Betriebs GmbH ihr Projekt „Bahnschotterverladung (BSV) Loja“ entwickelt, das zukünftig einen umweltschonen-

den und optimierten Materialabtransport über die Bahn direkt ab Werk ermöglichen soll.

1.2.2 Nach Realisierung des Projektes können die im Rahmen des Abbaus nördlich der Donau gewonnenen mineralischen Rohstoffe über die leistungsfähige „alte“ ÖBB-Westbahnstrecke auf der Südseite der Donau abtransportiert werden.

1.2.3 Zum Projekt „Bahnschotterverladung (BSV) Loja“ gehören eine bzw die neue Bergbauanlage BSV Loja und eine Anschlussbahn.

1.2.4 Die neue, an die bereits bestehende – insbesondere mineralrohstoffbehördlich als Bergbauanlage bewilligte – Aufbereitungsanlage NTA 2.0 anschließende Bergbauanlage BSV Loja besteht aus

a) einem rd. 1,2 km langen, über die Donau führenden Förderband zwischen dem „Werk Loja“ und dem Verladestandort in Krummnußbaum, bestehend aus einer landseitigen Förderbandstrecke inkl. zwei Stützen und stützenfreier Überspannung der Donau,

b) fünf Materialpuffersilos,

c) einer automatische Bahnverladungseinrichtung inkl Nachversiebung sowie

d) entsprechenden/r Nebeneinrichtungen bzw Infrastruktur und Herstellungen.

1.2.5 Nach der Verladung erfolgt der Abtransport der aufbereiteten mineralischen Rohstoffe im Ergebnis über die „alte“ Westbahnstrecke der ÖBB. Dazu wird eine nur dem Betrieb der Projektwerberin dienende Anschlussbahn bestehend aus 6 Gleisen samt zugehörigen eisenbahntechnischen Anlagen in Krummnußbaum errichtet.

1.3 Lag in schutzwürdigen Gebieten iSd Anhanges 2 zum UVP-G 2000

1.3.1 Das Vorhaben berührt Schutzgebiete der Kategorie A des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

1.3.2 Der Beginn des Förderbands befindet sich (wie die bestehende Aufbereitungsanlage NTA 2.0) am Rande, aber noch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Strudengau und Umgebung“, welches sich über das Gemeindegebiet Hofamt-Priel erstreckt.

1.3.3 Das Förderband quert außerdem das Natura 2000 Gebiet „Strudengau-Nibelungengau LGBl 5500/6-0“ sowie das Natura 2000 Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse LGBl 5500/6-0“, wobei die Schutzgebiete aber weitestgehend nur überspannt werden. Der Boden des Natura 2000 Gebietes „Strudengau-Nibelungengau LGBl 5500/6-0“ wird nur durch eine Förderbandstütze inkl. Zufahrten im Ausmaß von ca. 0,52 ha beansprucht. Boden bzw. der Uferbereich des Natura 2000 Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse LGBl 5500/6-0“ wird gar nicht beansprucht.

1.3.4 Im Umkreis von 300 m um das Vorhaben befinden sich weiters schutzwürdige Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiete) des Anhangs 2 zum UVP-G 2000, nämlich Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, nämlich nördlich und entlang der Landesstraße B3 und südlich entlang der ÖBB Westbahn.

1.3.5 Das vom Projekt betroffene Areal südlich der Donau kommt zum Teil im Hochwasserabflussbereich der Donau zu liegen. Wasserschutz- oder Schongebiete sind jedoch nicht betroffen.

1.4 Rodungen

1.4.1 Für Errichtung und Betrieb des Förderbandes sind nördlich der Donau (dauernde) Rodungen im Ausmaß von rd. 1,4 ha erforderlich. Dabei wird Waldboden nur in einem geringen Ausmaß von rd. 0,52 ha zur Errichtung der Förderbandstützen samt Zufahrten in Anspruch genommen, bei den restlichen Rodungen handelt es sich eigentlich um bloße „Trassenaufhiebe“ zur Freihaltung der Förderbandtrasse (also nicht für eine energiewirtschaftliche Leitungsanlage) im Ausmaß von 0,88 ha. Diese erfolgen zum Teil im Natura 2000 Gebiet. Auf der Südseite der Donau sind von den Projektmaßnahmen keine Waldflächen betroffen.

1.5 Geländeherstellung/Auflandung und Absenkung

1.5.1 Da die Bergbauanlage BSV Loja teilweise im Hochwasserabflussbereich der Donau zu liegen kommt, ist die Bergbauanlage BSV Loja hochwassersicher herzustellen. Dies erfordert eine teilweise Auflandung sowie als Ausgleich dafür – zur Schaffung eines entsprechenden Ersatzretentionsraumes - eine teilweise Absenkung des betroffenen Areals südlich der Donau. Die besagten Maßnahmen erfolgen auf einer Länge von ca. 1.062 m im Bereich der Fluss-Km 2051,162 bis Fluss-Km

2052,224 der Donau, wobei die Geländeabsenkung bzw. Schaffung des Ersatzretentionsraumes auf einer Länge von ca. 285 m bzw. zwischen den Fluss-Km 2051,282 und Fluss-Km 2051,567 der Donau erfolgt.

1.5.2 Die Puffersilos, die Bahnverladung, Trafogebäude, Aufenthaltsräume und Zufahrtswege sowie die Bahngleise und folglich die hochwassersicheren, erdgebundenen Leitungseinbauten und Entwässerungsmaßnahmen, sind daher hochwasserfrei und somit auf Niveau von etwa +220,5 müA. (ca. 1,5 m über HQ100) zu errichten. Ein homogener und geschlossener Auflandungskörper ist jedenfalls auch aus geotechnischen Gründen bis zum bestehenden Bahndamm der alten Westbahnstrecke herzustellen. So können im Hochwasserfall die neu errichtete Bergbauanlage BSV sowie auch die bestehende alte Westbahnstrecke sicher weiterbetrieben werden, da damit Unterströmungen des Geländes, langandauernde Einstauung der bestehenden alten Westbahnstrecke etc. technisch effektiv unterbunden werden. Daher ist das Gelände auf einer Fläche von etwa 70m x 400m (ca. 3,0 ha) mit rd. 70.000 m³ anzuschütten.

1.5.3 Als Sicht- und Emissionsschutz wird der Bergbauanlage BSV Loja donauseitig zusätzlich an der Böschungsoberkante ein Wall geschüttet.

1.5.4 Durch diese Geländeanschüttung im Hochwasserabflussbereich geht Retentionsraum verloren, welcher auszugleichen ist. Dies erfolgt im unmittelbaren Nahbereich durch Absenkung der angrenzenden Restfläche im Ausmaß von etwa 60m x 220m (rd. 1,3 ha) auf Mittelwasserniveau. Der dadurch entstehende Aushub wird, soweit möglich, zur Auflandung sowie zur Dammanschüttung und zur Errichtung des Unterbauplanums verwendet. Darüber hinaus wird hierfür, soweit erforderlich, entsprechend geeignetes Schütt- und Baumaterial von extern zugeführt.

1.5.5 Im Rahmen der Geländeherstellung erfolgt, soweit erforderlich, auch eine Adaptierung des vorhandenen Radwegs sowie der restlichen Flächen, die als ökologische Pufferzone ausgestaltet und bepflanzt bzw. als naturnahe Entwässerungsfläche genutzt werden sollen.

1.6 Anschlussbahn

1.6.1 Die Anschlussbahn ist nicht Teil der Bergbauanlage. Für sie wird eine eisenbahnrechtliche Bewilligung erwirkt.

1.6.2 Nach der Verladung auf die Anschlussbahn erfolgt der Abtransport der aufbereiteten mineralischen Rohstoffe im Ergebnis über die „alte“ Westbahnstrecke der ÖBB. Dazu wird eben eine bzw die nur dem Betrieb der Projektwerberin dienende Anschlussbahn bestehend aus 6 Gleisen samt zugehörigen eisenbahntechnischen Anlagen in Krummnußbaum errichtet. Die „Übergabe“ der aufbereiteten mineralischen Rohstoffe an die Anschlussbahn erfolgt mit dem Abwurf über das Verladeteleskop in den Lichtraum der Anschlussbahn und folglich auf die Bahnwagons.

1.6.3 Zur Anschlussbahn gehören nur der Gleiskörper sowie entsprechende eisenbahntechnische Anlagen (Oberbau, Oberleitung, Sicherheits- und Signaltechnik, Weicheneinbindung Westbahn etc.).

1.6.4 Die Anschlussbahn besteht im Endausbau aus sechs Gleisen, wobei davon

a) ein Ein- und Ausfahrtsgleis mit ca. 850m

b) vier Verschubgleise zwischen ca. 330m- 430m

c) ein Verladegleis mit ca. 780m

geplant sind. Für diese Einrichtungen der Anschlussbahn werden ca. 1,75 ha Fläche in Anspruch genommen.

1.6.5 Die Beistellung und Abholung der Zugsgarnituren erfolgt durch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen im Umlaufbetrieb. Der innerbetriebliche Verschub erfolgt im Eigenbetrieb mittels Verschublok oder elektrischem Verschubroboter. Aus heutiger Sicht erfolgt die Bedienung von 1-3 Ganzzügen pro Tag. Der Übergang der Fahrbetriebsmittel erfolgt mittels Schutzweiche in das Netz der ÖBB („Alte Westbahn“ – Streckennummer 101).

1.7 Übersichtslageplan

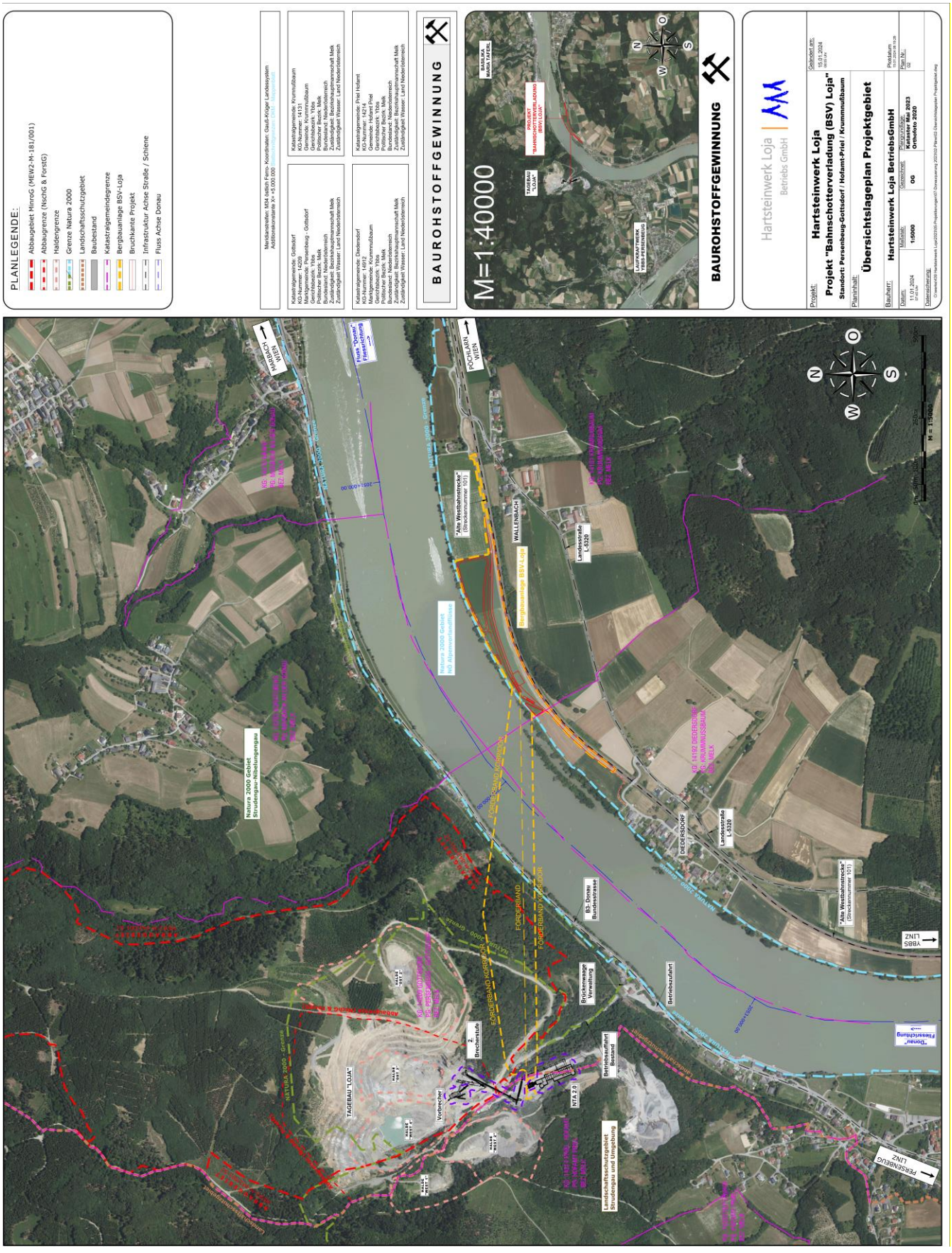

1.8 Lageplan der Schutzgebiete

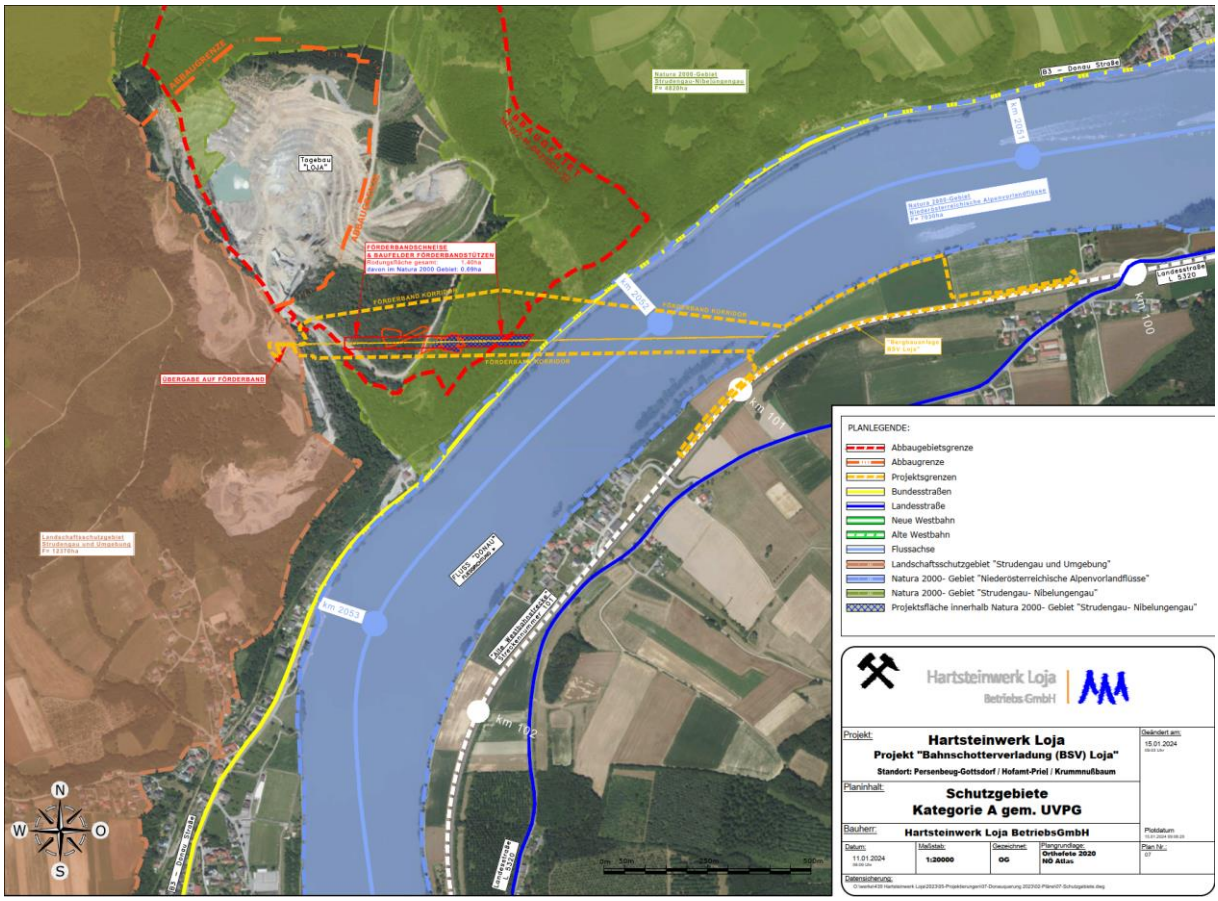

1.9 Lageplan der Auflandung/Absenkung

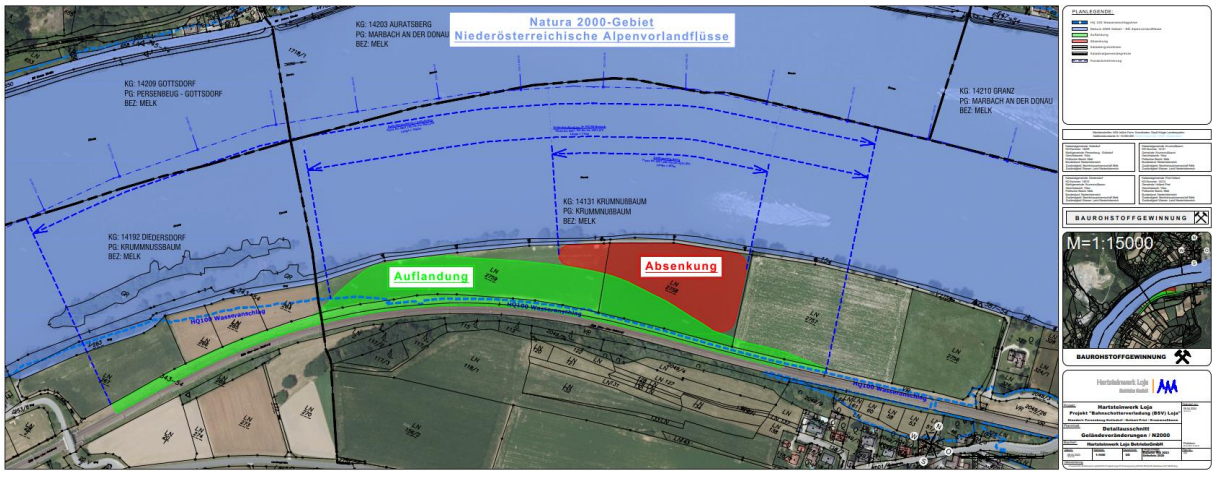

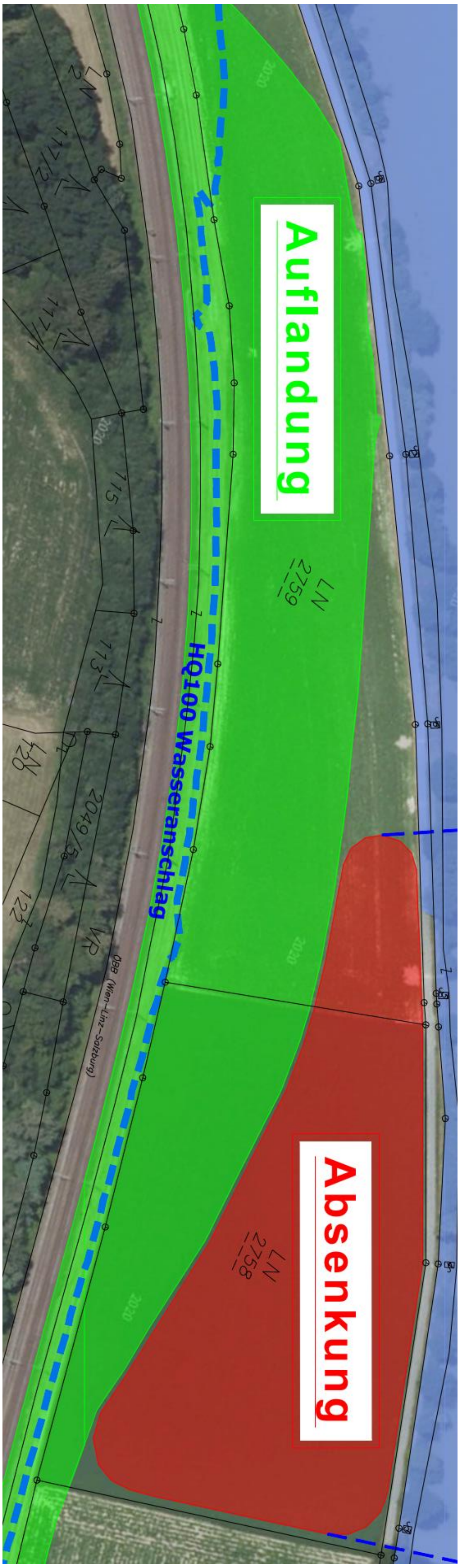
Auflandung
Absenkung
HQ100 Wasseranschlag
LN
2759
LN
2758
ÖBB (Wien–Linz–Salzburg)

1.10 Rodungsplan

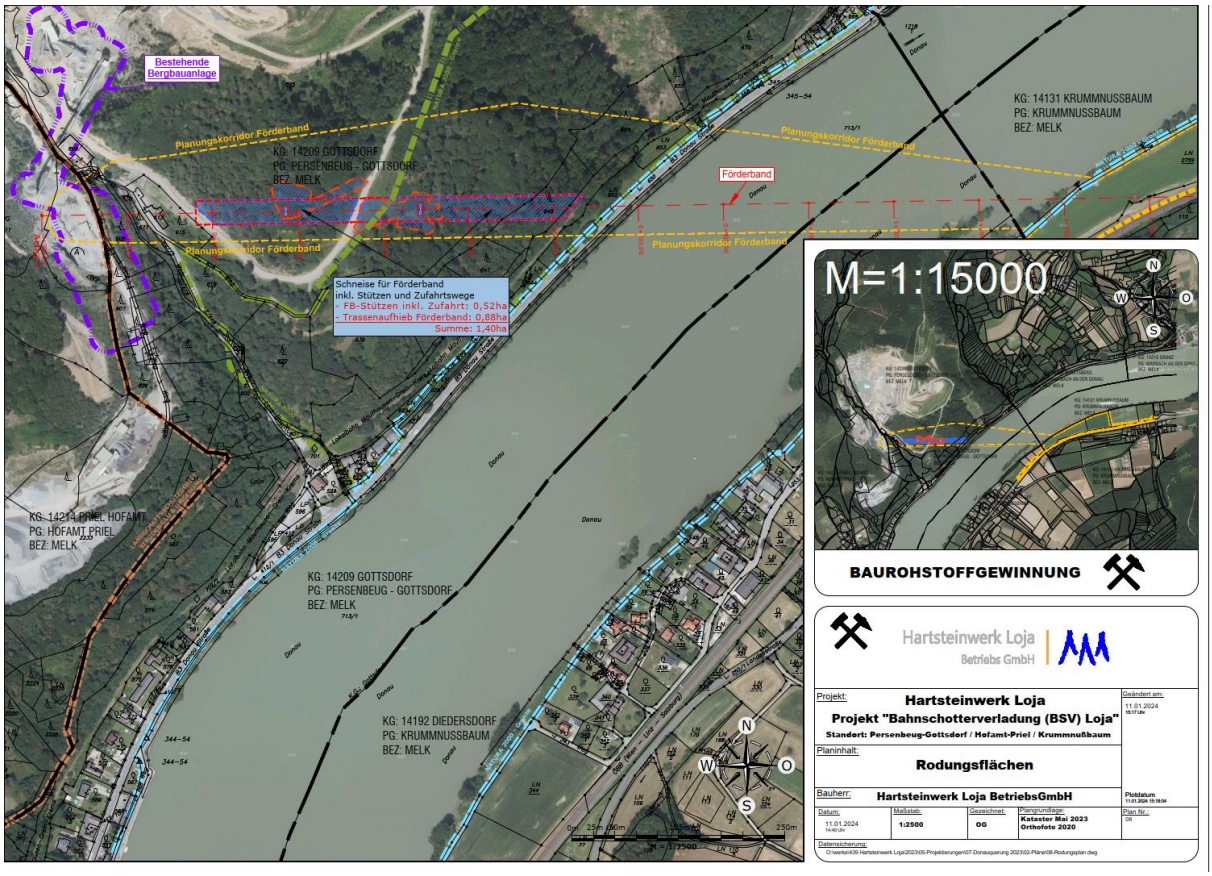

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Hartsteinwerk Loja Betriebs GmbH, vertreten durch Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, 4020 Linz, hat mit Schreiben vom 13.März 2024 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Bahnschotterverladung (BSV) Loja“ in den Gemeinden Persenbeug-Gottsdorf, Hofamt Priel und Krummnußbaum keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Die Hartsteinwerk Loja Betriebs GmbH betreibt in den Gemeinden Persenbeug-Gottsdorf und Hofamt Priel an ihrem Standort in A-3680 Persenbeug, Wachaustraße 93, einen Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen (Hartgestein, insbesondere Kersantit, Granitporphyr, Gneis) im Festgestein sowie dazugehörige Bergbau- bzw Nebenanlagen, insbesondere eine Aufbereitungsanlage und mehrere Halden.

5.2 Das beabsichtigte Vorhaben „Bahnschotterverladung (BSV) Loja“ der Hartsteinwerk Loja Betriebs GmbH besteht aus der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Vorhabensteile:

a) ein rd. 1,2 km langes, über die Donau führenden Förderband zwischen dem „Werk Loja“ und dem Verladestandort in Krummnußbaum, bestehend aus einer landseitigen Förderbandstrecke inkl. zwei Stützen und stützenfreier Überspannung der Donau,

b) fünf Materialpuffersilos,

c) automatische Bahnverladungseinrichtung inkl Nachversiebung,

d) entsprechende Nebeneinrichtungen bzw Infrastruktur und Herstellungen

auf den Grundstücken Nr 1811, KG Priel-Hofamt, Nr 708, 608, 609/2, 611, 695/1, 613, 615, 648, 700, 652, 650 und 713/1, alle KG Gottsdorf, Nr 256, KG Diedersdorf, und Nr 2022/1, 2754 und 2759, alle KG Krumnußbaum,

e) Anschlussbahn

auf den Grundstücken Nr 52/3, KG Diedersdorf und Nr 2754, 2759, 2758, 2757 und 2049/18, KG Krumnußbaum, und

f) Auflandungen und Absenkungen zur Hochwasserfreimachung (HQ 100)

auf den Grundstücken Nr 52/3 und 264, alle KG Diedersdorf, und Nr 2759, 2758, 2757 und 2049/18, alle KG Krumnußbaum, sowie

g) Rodungen im Ausmaß von rd. 1,4 ha

in den Gemeinden Persenbeug-Gottsdorf, Hofamt Priel und Krummnußbaum

5.3 Der Beginn des Förderbands befindet sich (wie die bestehende Aufbereitungsanlage NTA 2.0) am Rande, aber noch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Strudengau und Umgebung“, welches sich über das Gemeindegebiet Hofamt-Priel erstreckt.

5.4 Das Förderband quert außerdem das das Natura 2000 Gebiet „Strudengau-Nibelungengau LGBl 5500/6-0“ sowie das Natura 2000 Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse LGBl 5500/6-0“, wobei die Schutzgebiete aber weitestgehend nur überspannt werden. Der Boden des Natura 2000 Gebietes „Strudengau-Nibelungengau LGBl 5500/6-0“ wird nur durch eine Förderbandstütze inkl. Zufahrten im Ausmaß von ca. 0,52 ha beansprucht. Boden bzw. der Uferbereich des Natura 2000 Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse LGBl 5500/6-0“ wird gar nicht beansprucht.

5.5 Die Grundstücke Nr 52/3 und 264, alle KG Diedersdorf, und Nr 2759, 2758, 2757 und 2049/18, alle KG Krumnußbaum, liegen nicht im Natura 2000 Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse LGBl 5500/6-0“.

5.6 Im Umkreis von 300 m um das Vorhaben befinden sich weiters schutzwürdige Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiete) im Sinn des Anhanges 2 zum

UVP-G 2000, nämlich Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, nämlich nördlich und entlang der Landesstraße B3 und südlich entlang der ÖBB Westbahn.

5.7 Das vom Projekt betroffene Areal südlich der Donau kommt zum Teil im Hochwasserabflussbereich der Donau zu liegen. Wasserschutz- oder Schongebiete sind jedoch nicht betroffen.

5.8 Da die Bergbauanlage BSV Loja teilweise im Hochwasserabflussbereich der Donau zu liegen kommt, ist die Bergbauanlage BSV Loja hochwassersicher herzustellen. Dies erfordert eine teilweise Auflandung sowie als Ausgleich dafür – zur Schaffung eines entsprechenden Ersatzretentionsraumes - eine teilweise Absenkung des betroffenen Areals südlich der Donau auf den Grundstücken Nr 52/3 und 264, alle KG Diedersdorf, und Nr 2759, 2758, 2757 und 2049/18 KG Krumnußbaum. Die besagten Maßnahmen erfolgen auf einer Länge von ca. 1.062 m im Bereich der Fluss-Km 2051,162 bis Fluss-Km 2052,224 der Donau, wobei die Geländeabsenkung bzw. Schaffung des Ersatzretentionsraumes auf einer Länge von ca. 285 m bzw. zwischen den Fluss-Km 2051,282 und Fluss-Km 2051,567 der Donau erfolgt.

5.9 Die Anschlussbahn besteht im Endausbau aus sechs Gleisen, wobei davon

a) ein Ein- und Ausfahrtsgleis mit ca. 850m

b) vier Verschubgleise zwischen ca. 330m- 430m

c) ein Verladegleis mit ca. 780m

geplant sind. Für diese Einrichtungen der Anschlussbahn werden ca. 1,75 ha Fläche in Anspruch genommen.

5.10 Für Errichtung und Betrieb des Förderbandes sind nördlich der Donau (dauernde) Rodungen im Ausmaß von rd. 1,4 ha erforderlich.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und

welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungs-organ zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom Landeshauptfrau von NÖ als mitwirkende Behörde vom 03. April 2024

[...]

Zum Ansuchen der Hartsteinwerk Loja Betriebs GmbH wird auf die beiliegende Stellungnahme des Referenten für technische Luftfahrtangelegenheiten verwiesen.

[...]

nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen kann mitgeteilt werden, dass es sich bei dem Vorhaben „Bahnschotterverladung (BSV) Loja, um ein Luftfahrthindernis gemäß § 85 LFG, handelt.

Um die Sicherheitsgefährdung durch das Projekt auf ein vertretbares Maß zu reduzieren, werden Maßnahmen zur Hinderniskennzeichnung erforderlich sein.

G u g e n b e r g e r

Referent für technische Luftfahrtangelegenheiten

6.2.2 Stellungnahme des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 08. April 2024

[...]

Durch das gegenständliche Vorhaben ist ua auch die Errichtung einer Anschlussbahn (offensichtlich mit Eigenbetrieb) gemäß § 7 EisbG vorgesehen die mit der Anschlussweiche in die ÖBB-Strecke 101 02 Knoten Rohr-Salzburg Hbf. einbinden soll (genaueres wie zB die Lage der Anschlussweiche ist den Unterlagen noch nicht zu entnehmen). Zuständige Behörde außerhalb des UVP-Verfahrens für nicht öffentliche Eisenbahnen ist gemäß § 12 Abs 1 EisbG die Landeshauptfrau von Niederösterreich.

Der gegenständliche Streckenabschnitt der Westbahn „St. Pölten – Attnang/Puchheim“ wurde mit Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung von Hochleistungsstrecken (1. Hochleistungsstreckenverordnung), BGBl. 370/1989 zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Zuständige Eisenbahn- bzw. UVP-Behörde für Hochleistungsstrecken gemäß § 12 Abs 2 Z1 iVm § 4 Abs 1 Z 1 EisbG bzw. §§ 23b, 24 Abs 1 und 5 ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und ist diese somit auch mitwirkende Behörde gemäß § 2 Abs 1 UVP-G 2000 im ggstdl. Feststellungsverfahren und einen allfällig nachfolgenden UVP-Verfahren.

Zu Punkt 1.6.5 des Anschreibens darf darauf hingewiesen werden, dass die Beistellung und Abholung der Zugsgarnituren zur bzw von der Anschlussbahn durch Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß § 1b EisbG erfolgen soll. (Der Begriff „Eisenbahnversorgungsunternehmen“ ist dem EisbG fremd)

Die vorgelegten Unterlagen zum Antrag auf Feststellung sind hinsichtlich der Anbindung der Anschlussbahn an die HL-Strecke ausreichend und ist diesbezüglich von keiner UVP-Pflicht auszugehen.

Hinsichtlich der HL-Strecke Wien-Salzburg wird hinsichtlich der späteren Vorhabensrealisierung auch auf die Anrainerbestimmungen des EisbG (§ 42 Bauverbotsbereich, § 43 Gefährdungsbereich) hingewiesen.

Um Übermittlung des das Verfahren abschließenden Bescheides wird ersucht.

[...]

6.2.3 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 08. April 2024

[...]

Die Bezirkshauptmannschaft Melk übermittelt bezugnehmend auf das Parteiengehör vom 25. März 2024 beiliegende forstfachliche Stellungnahme vom 28. März 2024 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

[...]

Forstfachliche Stellungnahme

Zur Beurteilung der UVP-Pflicht des Projektes „Bahnschotterverladung" der Hartsteinwerk Loja Betriebs GmbH wird aus forstfachlicher Sicht folgendes festgestellt:

Der Hartsteinwerk Loja BetriebsGmbH wurden seitens der Bezirkshauptmannschaft Melk ab 01.03.2014 (innerhalb der letzten 10 Jahre) folgende Rodungsbewilligungen erteilt:

Zweck	***Bescheid-Kennzahl***	***Gesamt-rodungs-fläche***	***Befristet/ unbefristet***	***Vorge-schriebene Er-satzaufforst-ungsfläche***	***Rod.fl. im Natura 2000***	***Rod.fl. im Landschafts-schutzgebiet***
Teilverlegung Werksstraße	*MEL1-V-141/031 vom 10.6. 2014*	*0,0910 ha (0,0390 ha)*	*unbefristet (0,0390 ha befristet, Befristung abgelaufen)*	*0*	*0*	*0,0910 ha (0,0390 ha)*
Änderung Infra-struktur/ Berg-bauanlagen 2017	*MEL1-V-171/021 vom 8.6. 2017*	*0,5670 ha*	*unbefristet*	*0,57 ha*	*0*	*0*

Neue Nass-trenn-anlage	*MEL1-V-171/026 vom 25.10. 2017*	*0,76 ha*	*unbefristet*	*0,76 ha*	*0*	*0,57 ha*
Fortführung Abbaugrenze 2027	*MEL1-V-181/046 vom 12.2. 2019*	*2,20 ha*	*unbefristet*	*2,20 ha*	*0*	*0*
Anpassung Halden West 1 und West 2	*MEL1-V-201/050 vom 10.5.2021*	*1,6987 ha*	*befristet bis 31.12.2035*	*0*	*0*	*1,6987 ha*
Projekt HLB 2040	*MEL1-V-221/014*	*5,64 ha*	*3,01 ha unbefristet; 2,63 ha befristet*	*Ersatzaufforstung: 0;* *Waldverbessernde Maßnahmen auf bestehenden Waldflächen: 9,48 ha*	*1,08 ha*	*0*
Summe		***10,96 ha***		***3,53 ha + 9,48 ha***	***1,08 ha***	***2,36 ha***

Das teilweise von diesen bereits erteilten Rodungsbewilligungen betroffene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Strudengau-Nibelungengau“, teilweise ist das Landschaftsschutzgebiet „Strudengau und Umgebung“ betroffen.

Nachstehend werden jene Rodungsbewilligungen angeführt, welche seit 01.03.2014 für Dritte im Umkreis von bis zu ca. 1 km im Umkreis um das derzeit bestehende Betriebsareal des Steinbruches Loja seitens der Bezirkshauptmannschaft Melk erteilt wurden. Zusätzlich wird der Abstand dieser Rodungsflächen von den aktuell zu bewilligenden Rodungsflächen laut beiliegendem Plan angegeben.

Bescheid-Kennzahl	***Gesamt-rodungs-fläche***	***Befristet/ unbefristet***	***Rod.fl. im Natura 2000***	***Rod.fl. im Landschafts-schutzgebiet***	***Abstand zu Steinbruch-areal Loja***	***Abstand zu beantragter Rodungsfläche laut beiliegen-dem Plan***

MEL1-V-141/045 vom 18.11. 2014	*0,0032 ha (0,0064 ha)*	*unbefristet (0,0064 ha befristet, Befristung abgelaufen)*	*0*	*0,0032 ha*	*ca. 340 m*	*ca. 800 m*
MEL1-V-161/050 vom 6.12.2016	*0,0077 ha*	*unbefristet*	*0*	*0,0077 ha*	*Ca. 340 m*	*Ca. 800 m*
MEL1-V-181/018 vom 24.4.2018	*0,0030 ha*	*unbefristet*	*0,0030 ha*	*0*	*Ca. 890 m*	*Ca. 980 m*
MEL1-V-201/004 vom 28.1.2020	*0,0054 ha*	*unbefristet*	*0*	*0,0054 ha*	*ca. 470 m*	*Ca. 1.070 m*

Die Rodungsflächen laut Projekt „Bahnschotterverladung (BSV) Loja“ im Ausmaß von 1,40 ha liegen teilweise innerhalb des Natura 2000-Gebiets „Strudengau-Nibelungengau“ und daher in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A laut Anhang 2 des UVP-Gesetzes.

Diese Flächen sind kein Bannwald gem. § 27 Forstgesetz.

Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen sind in den Projektsunterlagen nicht enthalten.

6.2.4 Stellungnahme der Marktgemeinde Krummnußbaum vom 08. April 2024

[...]

2.2. Spaltenzuordnung

Das gegenständliche Vorhaben berührt Schutzgebiete der Kategorie A des Anhang 2 UVP-G. Der Beginn des Förderbands befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Strudengau und Umgebung", und quert außerdem das Na-

tura 2000-Gebiet „Strudengau-Nibelungengau LGBl. 5500/6-0" sowie das Natura 2000- Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse LGBl. 5500/6-0". Ebenfalls wird das Natura 2000-Gebiet „Strudengau-Nibelungengau LGBl. 5500/6-0" durch die beiden Förderbandstützen inklusive Zufahrt im Ausmaß von circa 0,52 ha beansprucht.

Die Kategorie E umfasst Vorhaben in oder nahe Siedlungsgebieten. […]

Im Umkreis von 300 m um das Vorhaben befinden sich schutzwürdige Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiete) des Anhang 2 UVP-G, nämlich Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, nämlich nördlich und entlang der Landesstraße B3 und südlich entlang der ÖBB Westbahn.

Überdies befindet sich das Vorhabensgebiet südlich der Donau und kommt zum Teil im Hochwasserabflussbereich der Donau zu liegen. Wasserschutz- oder Schongebiete sind jedoch nicht betroffen.

Für das Projekt sind für die Frage der UVP-Pflicht somit die niedrigeren Schwellenwerte der Spalte 3 des UVP-G 2000 maßgeblich.

2.3. Zum Vorhabensbegriff gemäß § 2 Abs 2 UVP-G[1]

Die Antragstellerin schließt aus, dass die geplante Anschlussbahn, welche den Abtransport der gewonnen mineralischen Rohstoffe vornehmen soll und ausschließlich der Antragstellerin dient, nicht vom Vorhaben Bahnschotterverladung (BSV) Loja umfasst ist.

[…]

2.4. Beurteilung der UVP-Pflicht

Für die Beurteilung der UVP-Pflicht fehlen Angaben der bereits genehmigten Bergbauanlage und der geplanten Anschlussbahn. Diese erforderlichen Parameter sind für die nachstehende Punkte wesentlich und werden von der Behörde in das Ermittlungsverfahren einzubeziehen sein. Dies gilt insbesondere für den bereits bestehenden Abbaubetrieb, dessen bisherige UVP-rechtliche Behandlung und die Prüfung der Kapazitätsänderung des bereits bestehenden und durch das antragsgegenständliche Vorhaben erweiterten Betrieb.

[…] Vor diesem Hintergrund sind die angegebenen Schwellenwerte der Z 10, 25 und 26 Spalte 3 als unionsrechtswidrig anzusehen, da für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten ausschließlich aufgrund einer festgelegten Größe ein Einzelfallprüfungsverfahren durchzuführen ist. Dabei wird nicht auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen die von Vorhaben ausgehen können Bedacht genommen, sondern diese Umweltauswirkungen ausschließlich für Vorhaben einer gewissen Größe festgelegt. Eine Prüfung in Bezug auf die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens würde somit nicht vor der Erteilung einer Genehmigung geprüft werden. Dahingehend ist bereits aus diesem Grund zumindest eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

2.4.2. Zum Tatbestand des Anhang 1 Z 25 und Z 26 UVP-G 2000

Das gegenständliche Vorhaben befindet sich im Schutzgebiet der Kategorie A, D und E. Aufgrund der nicht bekannten mineralstoffrechtlichen Genehmigungsbescheide des Hartsteinwerk Loja ist von der Behörde festzustellen, ob es sich um einen Bergbau gemäß Anhang 1 Z 25 oder Z 26 UVP-G handelt und die Erweiterungstatbestände der Z 25 lit d oder Z 26 lit d des Anhang 1 UVP-G erfüllt werden. Ebenfalls müssen die Erweiterungen der Bergbauanlage der letzten 10 Jahre betrachtet werden.

Jedenfalls handelt es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um eine Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Bergbau in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, D und E, sodass die niedrigeren Schwellenwerte heranzuziehen sind.

[...]

Folglich ist davon auszugehen, dass Z 25 lit d sowie Z 26 lit d UVP-G erfüllt sind und somit entsprechende Unterlagen zum Nachweis, dass infolge des gegenständlichen Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G zu erwarten sind. Ebenfalls ist, wie bereits in Punkt 2,4.1 dargelegt, eine Einzelfallprüfung durchzuführen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche Auswirkungen von dem gegenständlichen Vorhaben ausgehen.

[...]

2.4.3. Infrastrukturprojekte Z 10 lit e und f UVP-G 2000

[…]

Gemäß Z 10 lit e UVP-G ist der Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt werden, eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Das gegenständliche Vorhaben (Anschlussbahn) befindet sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A und E, sodass eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist und entsprechende Unterlagen zum Nachweis, dass infolge des gegenständlichen Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G zu erwarten sind.

Überdies stellt die Regelung des Anhang 1 Z 10 lit f UVP-G eine unionsrechtswidrige Auslegung der UVP-RL dar, da Anschlussbahnen, die ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, von diesem UVP-Tatbestand ausgenommen wurden. Die Z 10 lit f des Anhang 1 UVP-G umfasst nämlich Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte, wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird. Dies ist gegenständlich der Fall, da die Anschlussbahn aus sechs Gleisen bestehen wird und an die bestehende „alte" Westbahnstrecke der ÖBB anschließen wird und dieser Anschluss nur aufgrund einer Änderung der alten Westbahnstrecke erfolgen kann.

Bei unionsrechtskonformer Auslegung des UVP-Tatbestandes der Z 10 lit f des Anhang 1 UVP-G wäre somit auch demgemäß eine Einzelfallprüfung für das Vorhaben durchzuführen.

2.4.4. Zur UVP-Pflicht des Vorhabens bei rechtskonformer Anwendung der UVP-RL

Darüber hinaus ist auf die Entscheidung des EuGH vom 25.5.2023, C-575/21 WertInvest Hotelbetrieb, zu verweisen, in welcher der EuGH ausführt, dass Artikel 4 Abs 3 der Richtlinie 2011/92 in Verbindung mit Anhang III Nr 1 b und Nr 3 g dahin auszulegen ist, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaates entgegensteht, nach der die Verpflichtung, die Auswirkungen zu prüfen, die ein Projekt gemein-

sam mit anderen Projekten haben könnte, auf Fälle beschränkt ist, in denen die geplante Anlage und die anderen Projekte mit gemeinsamen Einrichtungen verbunden sind.

In Anhang III der Richtlinie 2011/92 wird ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Abs 3 der Richtlinie 2011/92 schließlich verpflichtet sind, bei der Festlegung dieser Schwellenwerte beziehungsweise Kriterien die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III dieser Richtlinie zu berücksichtigen.

Zu diesen Auswahlkriterien enthält der Anhang eine Aufzählung zu den Merkmalen der Projekte, die insbesondere im Hinblick auf die Größe des Projekts und die Kumulierung mit anderen bestehenden oder genehmigten Projekten zu beurteilen sind, sowie den Standort der Projekte, sodass die ökologische Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, unter Berücksichtigung insbesondere der bestehenden und genehmigten Landnutzung und die Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung unter anderem der Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie der historisch-kulturell oder archäologisch bedeutenden Landschaften und Städten zu beurteilen ist und abschließend die Merkmale der potenziellen Auswirkungen der Projekte, insbesondere im Hinblick auf das geografische Gebiet und die Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen sowie die Kumulierung der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender und / oder genehmigter Projekte.[15]

Folglich überschreitet ein Mitgliedstaat den Wertungsspielraum, über den er nach Art 2 Abs 1 und Art 4 Abs 2 der Richtlinie 2011/92 verfügt, wenn er auf der Grundlage von Art 4 Abs 2 dieser Richtlinie Schwellenwerte bzw Kriterien festlegt, bei

---

[15] EuGH 25.5.2023, C-575/21, WertInvest Hotelbetrieb, Rn 41.

---

denen nur der Größe der Projekte Rechnung getragen wird, ohne die Berücksichtigung der zuvor genannten Kriterien.[16]

Vor diesem Hintergrund muss die Begründung des Verzichts auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art 4 Abs 5 Buchstabe b der Richtlinie 2011/92 anhand objektiver Umstände und unter Verweis auf die einschlägigen Kriterien des Anhangs III die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr ausschließen, dass das betreffende Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen hat. Der Anhang III dieser Richt-

linie enthält diese Auswahlkriterien und legt bei den Standorten der Vorhaben fest, dass Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie die Belastbarkeit der Natur bei dieser Prüfung zu beachten sind.

Dementsprechend sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung Nachweise zu erbringen, in denen dargestellt wird, dass aufgrund des gegenständlichen Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs 1 Z 1 UVP- G zu erwarten sind; gelingt dieser Nachweis nicht, ist das Vorhaben UVP-pflichtig.

2.4.5. Einzelfallprüfungspflicht gemäß Z 25 lit d, Z 26 lit d sowie Z 10 lit e und f

Anhang 1 UVP-G

Wie bereits in den Punkten 2.4.2 und 2.4.3 dargestellt, ist davon auszugehen, dass für das gegenständliche Vorhaben eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

[...]

---

[16] Vgl EuGH 24.3.2011, C-435/09, Kommission/Belgien, EU:C:2011:176, Rn 55 mWn.

[...]

2.5. Weitere Erwägungen

Des Weiteren befindet sich das geplante Vorhaben in einem HQ100 Gebiet, sodass dessen Auswirkung zu betrachten sind.

[...]

3. Antrag

Die Einschreiterin stellt sohin den

Antrag,

die Niederösterreichische Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 iVm § 3 Abs 4a UVP-G 2000 feststellen, dass für das antragsgegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

[...]

6.2.5 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 09. April 2024

[...]

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft ist nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen kein Tatbestand erkennbar, der eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedingen würde.

[...]

6.2.6 Stellungnahme der Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf vom 11. April 2024

[...]

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf beschließt in seiner Sitzung vom 10. April 2024 folgende

Stellungnahme - WST1-UF-223/001-2024 Bahnschotterverladung Hartsteinwerk Loja

Das Hartsteinwerk Loja betreibt in unserer Gemeinde einen Steinbruch, der Abtransport des gewonnenen Materials erfolgt derzeit zur Gänze über die angrenzende Landesstraße B3. Die zahlreichen LKW-Fahrten im Rahmen des Betriebes sorgen für Belastungen der Anrainer durch Staub, Lärm, Abgasen usw. nicht nur in unserer sondern auch in den angrenzenden Gemeinden (z.B. Ybbs an der Donau, Marbach an der Donau, Klein Pöchlarn).

Eine Reduktion des LKW-Verkehrs würde eine Verbesserung der Anrainersituation an der Landesstraße B3 sowie der Verkehrssicherheit bedeuten. Auch aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes ist eine Reduktion des CO2 Ausstoßes durch die Einsparung von LKW Fahrten sowie die Schonung des öffentlichen Straßennetzes (insbesondere der Donaubrücke Ybbs-Persenbeug) zu begrüßen.

Aufgrund dieser Aspekte ist die Anbindung des Steinbruchs an die Westbahnstrecke grundsätzlich positiv zu betrachten.

Wichtig bei einer Umsetzung des Vorhabens sind aus Gemeindesicht u.a. folgende Punkte:

- *höchstmöglicher Lärm- und Emissionsschutz für die Anrainer der Anlage*
- *Durchführung von Rodungen im geringst möglichen bzw. nötigen Ausmaß, sowie die Durchführung von Ersatzpflanzungen im Ausmaß der durchgeführten Rodungen*
- *Entsprechende Absicherung der Anlage, um Schäden für Dritte insbesondere in dem durch das Förderband überspannten Bereich auszuschließen*
- *der Eingriff in das Landschaftsbild soll so gering wie möglich erfolgen, beispielsweise durch Sichtschutzmaßnahmen, farbliche Gestaltung der Anlage usw., die Maßnahmen sind in Absprache mit den Standortgemeinden durchzuführen*
- *Einbeziehung von Anrainern, um Konfliktpotential möglichst zu vermeiden*
- *Einhaltung sämtlicher den Arbeitnehmerschutz betreffenden Richtlinien und Gesetzten*
- *strikte Einhaltung der Betriebszeiten*

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[…]

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. […]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berück-

sichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit f, 19 lit d, 19 lit f und 21 lit c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und

Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit f, 19 lit d, 19 lit f und 21 lit c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Iden-

tifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hiefür Abs 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

[…]

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. [...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a

Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	*UVP im vereinfachten Verfahren*	
	Spalte 1	*Spalte 2*	*Spalte 3*
[…]			
Z 10	*a) Neubau von Eisenbahn- Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte;* *b) Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;* *c) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, sofern die Mitte des äu-*	*d) Vorhaben der lit b und c, wenn das Längenkriterium nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Teilstücke mit erheblichen schädlichen,*	*e) Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird;* *f) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist*

	ßersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist;	*belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist;*	*und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird;* *g) Änderung von Eisenbahnstrecken durch Zulegung eines Gleises auf einer durchgehenden Länge von mindestens 2,5 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder C berührt wird;* *h) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte mit einem Verkehrsaufkommen (vor oder nach der Kapazitätserhöhung) von mindestens 60 000 Zügen/Jahr durch Erhöhung der Zugkapazität um mindestens 25%, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird;* *i) Neubau von Seilbahnen zur Personenbeförderung außerhalb von Schigebieten mit*

			einer schrägen Länge von mindestens 3 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A oder B berührt wird. *Ausgenommen von lit e bis i sind Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Seilbahnen, Hängebahnen und ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen, innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete, sowie Anschlussbahnen; ausgenommen ist auch die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen.* *Bei lit c, f, g und h ist*

			§ 3a Abs 5 nicht anzuwenden. Von Z 10 sind Hochleistungsstrecken (§ 23b) nicht erfasst.
Z 11	*a) Verschubbahnhöfe mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 75 ha;* *b) Frachtenbahnhöfe, Güterterminals oder Güterverkehrszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha;*		*c) Verschubbahnhöfe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 30 ha;* *d) Frachtenbahnhöfe, Güterterminals oder Güterverkehrszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha.*
[…]			
	Bergbau		
Z 25	*a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen*		*c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkun-*

	Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche [5)] von mindestens 20 ha; *b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche [5)] der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme [5)] mindestens 5 ha beträgt;*		*gen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche [5)] von mindestens 10 ha;* *d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche [5)] der in den letzten 10 Jahren beste-*

			henden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme [5)] *mindestens 2,5 ha beträgt;* *Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.* *§ 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen*[5)] *der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.*
Z 26	*a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) mit einer Fläche* [5)] *von mindestens 10 ha;* *b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im*		*c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E mit einer Fläche* [5)] *von mindestens 5 ha;*

	Tagbau (Festgestein), wenn die Fläche [5] der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme [5] mindestens 3 ha beträgt;		*d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E, wenn die Fläche [5] der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 7,5 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme [5] mindestens 1,5 ha beträgt.* *§ 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen[5] der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.*
Z 27	*a) Untertagebau mit einer Flächeninanspruch-*		*b) Untertagebau in schutzwürdigen Gebie-*

	nahme für zusammenhängende obertägige Anlagen und Betriebseinrichtungen von mindestens 10 ha;		*ten der Kategorie A mit einer Flächeninanspruchnahme für zusammenhängende obertägige Anlagen und Betriebseinrichtungen von mindestens 5 ha.* *c) Bergbauabfallentsorgungsanlagen der Kategorie A (§ 119a Abs 1 Z 1 MinroG) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha.*
[…]			
Z 42		*a) Neubau von Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 $m^{3/s}$;* *b) Änderungen von Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließge-*	*c) Neubau von Schutz- und Regulierungsbauten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Baulänge von mehr als 2,5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 2,5 $m^{3/s}$;* *d) Änderungen von Schutz- und Regulierungsbauten in schutzwürdigen Gebie-*

		wässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 $m^{3/s}$, bei denen das Bemessungshochwasser (HQ_n) erhöht wird;	*ten der Kategorie A mit einer Baulänge von mehr als 2,5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 2,5 $m^{3/s}$, bei denen das Bemessungshochwasser (HQ_n) erhöht wird.* *Ausgenommen von Z 42 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie Maßnahmen zur Instandhaltung.* *§ 3a Abs 1 Z 1 ist nicht anzuwenden.*
[…]			
Z 46		*a) Rodungen [14a)] auf einer Fläche von mindestens 20 ha;* *b) Erweiterungen von Rodungen [14a)], wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen [15)]*	*e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;* *f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit*

		und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt; *c) Trassenaufhiebe[14b)] auf einer Fläche von mindestens 50 ha;* *d) Erweiterungen von Trassenaufhieben[14b)], wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;*	*nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;* *g) Rodungen [14a)] in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;* *h) Erweiterungen von Rodungen [14a)] in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen [15)] und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha be-*

			trägt; *i) Trassenaufhiebe[14b)] in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;* *j) Erweiterungen von Trassenaufhieben[14b)] in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt;* *sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer*

			(Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben.. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die

			Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen..
[…]			

[…]

[5)] Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs 2 Z 8 bzw. 113 Abs 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

[…]

[14a)] Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975.

[14b)] Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs 1 lit b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

[15)] Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

[…]

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	*schutzwürdiges Gebiet*	*Anwendungsbereich*
A	*besonderes Schutzgebiet*	*nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebens-*

Kategorie	*schutzwürdiges Gebiet*	*Anwendungsbereich*
		räume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark [1)] oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	*Alpinregion*	*Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)*
C	*Wasserschutz- und Schongebiet*	*Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959*
D	*belastetes Gebiet (Luft)*	*gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete*

Kategorie	*schutzwürdiges Gebiet*	*Anwendungsbereich*
E	*Siedlungsgebiet*	*in oder nahe Siedlungsgebieten.* *Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:* *1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),* *2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.*

[1)] Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

7.3 NÖ Naturschutzgesetzes 2000

§ 8

Landschaftsschutzgebiet

(1) Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

[…]

§ 9

Europaschutzgebiet

(1) Die folgenden Bestimmungen (§§ 9 und 10) dienen dem Aufbau und dem Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000", insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

[…]

(3) Gebiete gemäß Abs 1 sind durch Verordnung der Landesregierung zu besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung "Europaschutzgebiete" zu erklären. Zu Europaschutzgebieten können insbesondere auch bereits bestehende Natur- und Landschaftsschutzgebiete erklärt werden.

[…]

7.3.1 Verordnung über die Europaschutzgebiete

§ 34

Europaschutzgebiet

FFH-Gebiet Strudengau – Nibelungengau

(1)

1. Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 13 zu § 34 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in […] Hofamt Priel, […], Persenbeug-Gottsdorf, […]. In Anlage A zu § 34 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.

[…]

§ 36

Europaschutzgebiet

FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse

(1)

1.

Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 43 zu § 36 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in […] Krummnußbaum, […] Persenbeug-Gottsdorf, […]. In Anlage A zu § 36 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.

[…]

7.3.2 Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete

§ 2

[…]

(15) Landschaftsschutzgebiet "Strudengau und Umgebung":

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das Gebiet […] der Gemeinde Hofamt Priel, […]

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Be-

triebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Bei dieser Betrachtung ist zwischen den einzelnen Tatbeständen zu unterscheiden, zumal ein Vorhaben in Hinblick auf einen Tatbestand als Neuvorhaben zu beurteilen sein kann, im Hinblick auf einen anderen Tatbestand als Änderungsvorhaben.

8.1.4 In Hinblick auf die Z 25, Z 26, Z 27 und die Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000 ist jedenfalls von einem Änderungsvorhaben auszugehen, da ein bestehender Bergbaubetrieb durch Hinzutreten von Bergbauanlagen abgeändert werden soll und für diesen Betrieb bereits Rodungen erforderlich waren. In Hinblick auf die anderen geprüften Z 10, Z 11 und Z 42 Anhang 1 zum UVP-G 2000 ist von einem Neuvorhaben auszugehen, da bisher durch den Bergbaubetrieb keine Eisenbahnanlagen betrieben wurden und ebenso keine Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich erfolgt sind.

8.1.5 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird. Die UVP-Plicht knüpft somit einerseits an den Vorhabensbegriff und andererseits an die Erfüllung von im Anhang 1 zum UVP-G 2000 taxativ aufgezählten Tatbeständen an.

8.1.6 Aus dieser Bestimmung folgt, dass für die grundsätzliche Beurteilung der UVP-Pflicht das gesamte Vorhaben im Sinn der weiten Definition des § 2 Abs 2 UVP-G 2000 zu betrachten ist, wobei der Umfang eines Vorhabens auch weitgehend durch den ausgedrückten Willen der Konsenswerberin definiert wird. Ein Vorhaben besteht somit aus jenen Vorhabensteilen, welche rechtlich und technisch untrennbar verbunden sind, sowie jenen Vorhabensteilen, die nach dem Willen der Konsenswerberin Teil des Gesamtvorhabens sein sollen.

8.1.7 Für die rechtliche Beurteilung sind somit alle im entscheidungsrelevanten Sachverhalt angeführten Vorhabensteile zu prüfen und festzustellen, ob diese einen Tatbestand im Sinn des Anhanges eins zum UVP-G 2000 erfüllen.

8.1.8 Weiters stellt das UVP-G 2000 darauf ab, dass ein Tatbestand im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird. In diesem Zusammenhang stellen die Tatbestände in den einzelnen Ziffern auf konkrete Tatbestandselemente wie zum Beispiel

den Anlagenbegriff und die konkrete Lage dieser Anlage, nicht aber zum Beispiel auf die Lage des Gesamtvorhabens ab. So stellen zum Beispiel die Tatbestände der Z 42 Anhang 1 zum UVP-G 2000 einerseits auf das Vorliegen einer Anlage (Schutz- und Regulierungsbau) und andererseits auf die Lage dieser konkreten Anlage in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 ab. Zur Beurteilung dieses Tatbestandes ist somit nur rechtlich relevant, ob die konkrete Anlage des Schutz- oder Regulierungsbauwerkes in schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 liegt, nicht aber ob andere Vorhabensteile in eben diesem schutzwürdigen Gebieten liegen.

8.1.9 Anders zum Beispiel ist diese Beurteilung in Hinblick auf den Rodungstatbestand vorzunehmen. Da die Tatbestände der Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000 nicht auf mit bestimmten Anlagen verbundene Rodungen eingeschränkt werden und der Begriff der Rodung immer auf einen Rodungszweck abstellt und der Rodungszweck jedenfalls das Gesamtvorhaben umfasst, ist somit für die Frage, ob der Rodungstatbestand erfüllt ist, immer die Gesamtfläche der Rodungen eines Vorhabens für die Beurteilung heranzuziehen.

8.1.10 Zur Auslegung der im Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwendeten Begriffe existiert eine umfangreiche Judikatur, die zum Schluss kommt, dass, wo Begriffe verwendet werden, die im UVP-G 2000 selbst nicht definiert werden und aus dem jeweils anwendbaren Materienrecht stammen (etwa aus dem Abfall-, dem Eisenbahn- oder dem Wasserrecht), auf die Begriffe in den Materiengesetzen und deren Interpretation zurückzugreifen ist.[1]

8.1.11 Die in den folgenden Ziffern des Anhanges verwendeten Begriffe sind somit im Sinn der jeweilig angesprochenen materienrechtlichen Bestimmungen auszulegen.

8.2 Zu den Tatbeständen der Z 10 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 § 1 des Eisenbahngesetzes unterscheidet zwischen Öffentlichen Eisenbahnen, und zwar a) Hauptbahnen, b) Nebenbahnen und c) Straßenbahnen, sowie Nichtöffentliche Eisenbahnen und zwar a) Anschlussbahnen und b) Materialbahnen.

---

[1] US Haag 24.06.2009, US 1B/2009/10-7 m.w.N.; US Voitsberg II 13.07.2010, US 3A/2010/5-25; US Fußach 18.11.2011, US 7B/2011/10-16; VwGH 29.03.2022, RO 2020/05/0022 bis 0023-4.

8.2.2 Das gegenständliche Vorhaben umfasst antragsgemäß die Errichtung einer Anschlussbahn im Sinn des § 7 EisbG.

8.2.3 Offenkundig handelt es sich dabei nicht um eine Eisenbahn- Fernverkehrsstrecke und wird im Übrigen der Schwellenwert des Neubaus auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km bei weitem nicht erreicht. Auch erreicht die Länge des Vorhabens 25 % der Schwellenwerte nicht.

8.2.4 Weiters sind von Z 10 lit e bis i Anhang 1 zum UVP-G 2000 unionsrechtskonform unter anderem auch Anschlussbahnen ausgenommen.

8.2.5 Ein Tatbestand im Sinn der Z 10 Anhang 1 zum UVP-G 2000 wird somit nicht erfüllt.

8.3 Zu den Tatbeständen der Z 11 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Unabhängig von der Frage, ob es sich bei dem Vorhabensteil der Errichtung der Anschlussbahn um einen Verschub- oder Frachtenbahnhof handelt, liegt die Flächeninanspruchnahme für den für diese Ziffer beurteilungsrelevanten Vorhabensteil mit 1,75 ha weit unterhalb der angeführten Schwellenwerte und auch weit unter der de minimis Schwelle von 25 %.

8.3.2 Im Übrigen handelt es sich bei dem Vorhaben auch nicht um eine Seilbahn zur Personenbeförderung.

8.3.3 Ein Tatbestand im Sinn der Z 11 Anhang 1 zum UVP-G 2000 wird somit nicht erfüllt.

8.4 Zu den Tatbeständen der Z 25, Z 26 und Z 27 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.4.1 Die Begrifflichkeiten des MinroG und sohin auch die des UVP-G 2000 unterscheiden zwischen Bergbauanlagen und der Entnahme von Rohstoffen.

8.4.2 Beim gegenständlichen Vorhaben sollen eine Bergbauanlage bzw eine Anschlussbahn für den Bergbaubetrieb, jedoch nicht als Bergbauanlage, errichtet und betrieben werden.

8.4.3 Gemäß § 118 MinroG ist unter einer Bergbauanlage jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt zu verstehen, das den in § 2 Abs 1 MinroG angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt ist.

8.4.4 Gemäß § 1 MinroG ist im Sinn dieses Bundesgesetzes als „Gewinnen“ das Lösen oder Freisetzen (Abbau) mineralischer Rohstoffe und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten zu verstehen.

8.4.5 Das MinroG als relevantes Materienrecht unterscheidet somit klar zwischen „Bergbauanlagen“ und dem „Gewinnen“.

8.4.6 Die genannten Z 25 und Z 26 stellen nun aber eindeutig auf die Entnahme von mineralischen Rohstoffen und somit auf das Gewinnen ab, nicht jedoch auf die Errichtung einer Bergbauanlage. Alleine durch die Errichtung/Änderung einer Bergbauanlage ohne die Erweiterung der Entnahme, was gegenständlich im Vorhaben nicht vorgesehen ist, können diese Tatbestände nie erfüllt werden.

8.4.7 Nicht Gegenstand des Vorhabens ist aber die Entnahme oder die Erweiterung einer Entnahme mineralsicher Rohstoffe - sei es Locker- oder Festgestein – dh die Gewinnung, ein Untertagebau oder die Errichtung einer Bergbauabfallentsorgungsanlage.

8.4.8 Die Tatbestände sind somit nicht einschlägig und wird ein Tatbestand im Sinn der Z 25, Z 26 oder Z 27 Anhang 1 zum UVP G 2000 somit nicht erfüllt.

8.5 Zu den Tatbeständen der Z 42 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.5.1 Anders als im Antrag ausgeführt, geht die Behörde davon aus, dass es sich bei jenem Teil des gegenständlichen Vorhabens, welcher die Hochwasserfreimachung der Bergbau- und Eisenbahnanlagen betrifft, um einen Schutzbau zur Abwehr von Wasserangriffen handelt.

8.5.2 Der Begriff Schutzbau findet sich in § 41 WRG 1959. Auch dazu existiert umfangreiche Judikatur[2].

---

[2] Vgl *Bumberger, Hinterwirth* in *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz[3] § 41 WRG (Stand 1.1.2020, rdb.at) E2, E 9, E 11, E12.

8.5.3 Nach dieser zielt § 41 WRG 1959 auf eine beabsichtigte Beeinflussung des Ablaufes von Oberflächengewässern, sei es durch Steuerung der Abflussart und -richtung (Regulierung), sei es durch Abwehr von Wasserangriffen (Schutzwasserbauten). Damit ist der Zweck eines Vorhabens für die Zuordnung als Schutzbau maßgeblich.[3]

8.5.4 Unter Schutz- und Regulierungsbauten sind alle wasserbaulichen Maßnahmen zu verstehen, deren ausschließliche oder hauptsächliche Aufgabe es ist, das Gerinne eines Gewässers zur Abwehr seiner schädlichen Wirkungen zu beeinflussen.[4] Auch das Herstellen von Gräben[5] - im konkreten die zum Ausgleich für die Geländeanhebung erforderlichen Geländeabsenkungen bzw Maßnahmen zur Schaffung eines Ersatzretentionsraumes - kann bei entsprechendem Zweck darunter fallen.

8.5.5 Die von der Antragstellerin zitierte Judikatur[6] ist was den Sachverhalt betrifft nicht einschlägig, da sich dieses Verfahren auf „*Aufschüttung einer Liegewiese in Erweiterung* [eines] *Strandbadgelände*[s]“ bezieht und stellt im Übrigen der ständigen Judikatur folgend auf den Zweck der Maßnahme[7] ab.

8.5.6 Im gegenständlichen Fall liegen nun Maßnahmen vor, welche eindeutig den Zweck verfolgen ein Gelände nämlich die Verladeeinrichtungen und die Anschlussbahn vor Wasserangriffen zu schützen, weshalb von einem Schutzbau auszugehen ist.

8.5.7 Dieser Teil des Vorhabens liegt nun in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000, weshalb die Tatbestände der Spalte 3 der Z 42 Anhang 1 zum UVP-G 2000 nicht entscheidungsrelevant sind.

8.5.8 Das Vorhaben erreicht weiters mit einer gesamten Baulänge von 1.062 m für sich den Schwellenwert von mehr als 5 km nicht. Anzumerken ist, – wie bereits oben ausgeführt – dass Z 42 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000 nicht anzuwenden ist, da

---

[3] *Lindner* in *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 4.00 § 41 (Stand 15.7.2018, rdb.at) RZ3.
[4] *Lindner* in *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 4.00 § 41 (Stand 15.7.2018, rdb.at) RZ5.
[5] *Lindner* in *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 4.00 § 41 (Stand 15.7.2018, rdb.at) RZ4.
[6] VwGH 31.05.1988, 84/07/0065.
[7] *[…] daß die Aufschüttungen für die Landgewinnung zur Schaffung von Liegewiesen für das Strandbad der Mitbeteiligten - nach deren ergänzendem Vorbringen auch im Interesse der Landschaftsgestaltung - vorgenommen wurden, ein schutzwasserbaulicher Zweck mit dieser Anlage hingegen nicht angestrebt und, weil das hinter der Aufschüttung liegende Ufer schon vorher gegen Einwirkungen des Wassers hinlänglich gesichert war, auch nicht erfüllt wurde.[…]* Unterstreichungen nicht im Original.

das Vorhabe in keinem Schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 lieg.

8.5.9 Der Tatbestand wird daher für sich nicht erfüllt.

8.5.10 Auch erreicht das Vorhaben mit einer gesamten Baulänge von 1.062 m nicht 25 % des Schwellenwerts (1,250 m), weshalb eine Kumulationsprüfung zu unterbleiben hat.

8.5.11 Ein Tatbestand im Sinn der Z 42 Anhang 1 zum UVP-G 2000 wird somit nicht erfüllt.

8.6 Zu den Tatbeständen der Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.6.1 Gemäß der vorgelegten Vorhabensbeschreibung sind mit der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens Rodungen im Ausmaß von 1,4 ha verbunden.

8.6.2 Damit überschreiten oder erreichen die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Rodungen die Schwellenwerte der Z 46 jedenfalls nicht.

8.6.3 Da die Rodungen auch unter den de minimis Schwellen von 2,5 ha bzw. 5 ha bleiben, hat eine Kumulationsprüfung oder Zusammenrechnung mit bereits erfolgten Rodungen nicht zu erfolgen.

8.6.4 Ein Tatbestand im Sinn der Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000 wird somit nicht erfüllt.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Zunächst ist festzuhalten, dass das Vorhaben „Bahnschotterverladung (BSV) Loja“ - wie beantragt - alle im Spruch angeführten Vorhabensteile umfasst, so auch die Anschlussbahn. Die rechtliche Beurteilung erfolgt somit natürlich unter Einbeziehung der Anschlussbahn.

9.2 Wie die Marktgemeinde Krummnußbaum zur Aussage kommt, die Antragstellerin schließe aus, dass die Anschlussbahn Vorhabensbestandteil sei, ist nicht nachvollziehbar.

9.3 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.4 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weder ein Tatbestand, welcher zwingend eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen würde, noch ein Tatbestand, welche die Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung nach sich ziehen würde, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

9.5 Anzumerken ist weiters, dass die UVP-Behörde von einer dem Unionsrecht entsprechenden Umsetzung der UVP-Richtlinie[8] im UVP-G 2000 ausgeht, zumal auch kein Vertragsverletzungsverfahren in Hinblick auf die geprüften Tatbestände anhängig ist. Die von der Marktgemeinde Krummnußbaum angeführte Judikatur ist im gegenständlichen Fall nicht einschlägig, da andere Sachverhalte und Tatbestände angesprochen werden und jene durch die gegenständlichen Maßnahmen im Vorhaben angesprochenen Tatbestände des Anhanges I sowie II der UVP-Richtlinie jedenfalls vollständig im UVP-G 2000 umgesetzt sind, was eine direkte Anwendung der Richtlinie ausschließt. Im Übrigen wurden auch mittlerweile jene Tatbestände, welche in der Judikatur angesprochen sind, durch Novellen des UVP-G 2000 angepasst, sodass auch für diese Tatbestände keine mangelnde Umsetzung mehr gegeben ist.

9.6 Abschließend ist anzumerken, dass insbesondere die von der Marktgemeinde Krummnußbaum und der Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf angesprochenen Rechtsfragen, wie die Widmungskonformität oder die Auswirkungen des konkreten Vorhabens auf Nachbarrechte, die Umwelt oder den Hochwasserabfluss, per se nicht Gegenstand dieses Feststellungsverfahren sind, da das gegenständliche Verfahren primär zur Festlegung der Zuständigkeit für die nachfolgenden (materienrechtlichen) Genehmigungsverfahren dient, und die Beurteilung der Auswirkungen und der Ge-

[8] RICHTLINIE 2011/92/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014

nehmigungsfähigkeit in den jeweiligen materienrechtlich erforderlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sein wird .

10 Zusammenfassung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

10.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

10.4 Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Rechtsgrundlagen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3680 Persenbeug
2. Gemeinde Hofamt Priel, z. H. des Bürgermeisters, Dorfplatz 1, 3681 Hofamt Priel
3. Marktgemeinde Krummnußbaum, Schottenring 12, 1010 Wien
   vertreten durch
   Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH
   Schottenring 10
   1010 Wien
4. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
7. Landeshauptfrau von NÖ, Abteilung Verkehrsrecht, als mitwirkende Behörde
8. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
   als mitwirkende Behörde
9. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien
   zur Kenntnis

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. iur. S e k y r a

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur